



**Universität
Zürich^{UZH}**

**Rechtswissenschaftliches
Institut**

Lehrstuhl für Privat-, Handels- und
Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M.
Rämistrasse 74 / 12
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 50 24
Telefax +41 44 634 43 92
www.rwi.uzh.ch/sethe/

Übungen und Fallbearbeitungen im Gesellschaftsrecht

**Frühjahrssemester 2022
(Bachelor-Veranstaltung Nr. 4160-4163)**

Prof. Dr. iur. Kern Alexander
RA Dr. iur. Lukas Fahrländer
RA Dr. iur. Claude Humbel
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

Wichtige Informationen

Allgemeines

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht I». Die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles ist **nicht** Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2022. Für die Teilnahme als Zuhörer der Übungen ist keine Einschreibung nötig.
- Im Rahmen der Übungen kann einer der untenstehenden sieben Fälle gelöst und eingereicht werden. Eine genügende Leistung wird als «schriftliche Fallbearbeitung» im Aufbaustudium angerechnet.

Schriftliche Fallbearbeitung

- Haben Sie sich mit dem Anmeldetool der RWF für eine Fallbearbeitung im Gesellschaftsrecht angemeldet, werden Sie automatisch einem Fall zugeteilt. Sie erhalten bis 3. Januar 2022 per E-Mail Bescheid, welchen Fall Sie zu lösen haben.
- Für die Bearbeitung der Falllösung sind die untenstehenden **Mindestanforderungen** einzuhalten.
- **Abgabedatum ist Mittwoch, 2. März 2022.** Massgebend ist der Eingang der Arbeiten in elektronischer Fassung bei dem/der jeweiligen Dozenten/Dozentin.
- Um in Coronazeiten den Nahverkehr und die Post zu entlasten, bitten wir Sie, die Fallbearbeitung **ausschliesslich in elektronischer Form** (Word und PDF) an den **zuständigen Dozenten** oder die **zuständige Dozentin** zu mailen. Bitte **benennen** Sie die elektronische Version Ihrer Fallsammlung wie folgt:
 - Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.●_FS22.docx und
 - Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.●_FS22.pdf
- Die **Rückgabe** der korrigierten Fallbearbeitung sowie die Mitteilung des erzielten Resultats erfolgt via E-Mail.
- Gemäss dem Merkblatt der Fakultät werden sämtliche sieben Fälle ausschliesslich dem **Privatrecht** im weiteren Sinn zugeordnet.
- Wir bitten Sie, regelmässig die Website des Lehrstuhls Sethe zu konsultieren für den Fall, dass sich in einem Sachverhalt nachträglich noch Änderungen ergeben sollten.

Datum, Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen

Immer donnerstags an folgenden Daten:

7. April 2022
14. April 2022
28. April 2022
5. Mai 2022
12. Mai 2022
19. Mai 2022
2. Juni 2022

Jeweils von 12.15 - 13.45 Uhr

Die Gruppeneinteilung erfolgt verbindlich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens.

Gruppe A: Nachname A - G (findet in Präsenz statt)
Gruppe B: Nachname H - M (findet in Präsenz statt)
Gruppe C: Nachname N - Z (findet in Präsenz statt)
Gruppe D: Nachname A – Z (findet über Zoom statt)

Die Raumzuteilung wird kurz vor Semesterbeginn auf der Website des Lehrstuhls Sethe aufgeschaltet.

Kontakt bei Fragen

- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, die **zuständige Dozentin** oder den **zuständigen Dozenten**.
- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Übungen betreffen, wenden Sie sich bitte an den **Lehrstuhl Sethe**.

Zuständigkeiten und Emailadressen

Liste der Zuständigkeiten und Zustellorte	
Fall 1 und 2:	Fall 3:
Lehrstuhl Alexander lst.alexander@rwi.uzh.ch	Dr. iur. Lukas Fahrländer lukas.fahrländer@rwi.uzh.ch
Fall 4:	Fall 5:
RA Dr. iur. Claude Humbel claudio.humbel@rwi.uzh.ch	Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch stefan.knobloch@walderwyss.com
Fall 6:	Fall 7:
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly anne.schneuwly@rwi.uzh.ch	Lehrstuhl Sethe lst.sethe@rwi.uzh.ch

Mindestanforderungen für die schriftliche Fallbearbeitung

- Die Arbeit umfasst:
 - ein **Deckblatt**: Es enthält unten die Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Semesterzahl, Studienrichtung (iur./oec.) und Matrikel-Nr. des Verfassers. In der Mitte sind der Titel der Veranstaltung, die Nummer des bearbeiteten Falles sowie der Name des Dozenten oder der Dozentin anzugeben;
 - ein **Inhalts-**, ein **Literatur-** und ein **Abkürzungsverzeichnis**;
 - den **Sachverhalt** (es genügt, den Sachverhalt aus diesem PDF-Dokument auszuschneiden und in Ihre Lösung einzukopieren. Ein Abtippen ist nicht erforderlich);
 - die **Lösung** des Falles;
 - die Angabe der **Anzahl Zeichen** (siehe hierzu sogleich), das **Datum** und die **Unterschrift** auf der letzten Seite;
 - die **unterzeichnete Selbstständigkeitserklärung** auf der letzten Seite.
- Die Lösung des Falles darf den Umfang von 34'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, inkl. Fussnoten) nicht überschreiten. Es sind Seitenzahlen anzubringen.
- Lassen Sie bitte auf den Seiten rechts einen Rand (ca. 5 cm) für Korrekturen frei.
- Die Arbeit ist durch Überschriften und Abschnitte klar zu gliedern. Der Aufbau soll den Gedankengang widerspiegeln.
- Einer klaren Sprache, dem gut verständlichen Satzbau, der einwandfreien Orthographie und der korrekten Interpunktion ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
- Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind generell zu vermeiden. Bei der Lösung des Falles ist allein vom vorgegebenen Sachverhalt auszugehen. Es sollen keine Fragen beantwortet werden, die nicht in der Aufgabenstellung enthalten sind und deren Beantwortung nichts zur Lösung des Falles beiträgt. Achten Sie auf eine klare Subsumtion.
- Der Fall ist anhand aktuellen Gesetzesfassung zu bearbeiten. Wo das Gesetz auslegungsbedürftig ist oder Lücken aufweist, müssen Literatur und Judikatur zu Hilfe gezogen werden.
- Die Arbeit in Gruppen ist zulässig und zweckmässig. **Allerdings muss jede Fallbearbeitung eine selbstständige und eigenständige Arbeit darstellen**, damit sie angenommen werden kann. Bearbeitungen des gleichen Falles wer-

den von Dozenten und Dozentinnen auf Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten überprüft.

- Es wird dringend angeraten, sich an Empfehlungen in Fachbüchern zur juristischen Arbeitsweise zu halten, wie z.B. FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN: Juristisches Arbeiten (6. Auflage, Zürich 2018).
- Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierten Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriftenaufsätze u. dgl. in alphabetischer Reihenfolge der Verfassernachnamen zu enthalten. Nicht aufzuführen sind Gesetze und Gerichtsentscheide.
- Die Zitierweise soll einheitlich und korrekt sein. Das vollständige Zitat eines Werkes hat nur im Literaturverzeichnis zu erfolgen. Innerhalb des Textes kann abgekürzt werden, sofern sich dadurch keine Verwechslungen ergeben. Für das Literaturverzeichnis und das Zitieren von Literatur sei verwiesen auf das Werk von FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, S. 60 ff., 345 ff. Hinweise zum Zitieren von Judikatur finden sich auf S. 370 ff. dieses Werkes.
- Die Fälle sind nach der anerkannten Methodik der Fallbearbeitung zu lösen (bei FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER beschrieben auf S. 73 ff.).
- Sofern zu einer Frage im Schrifttum ein Meinungsstreit besteht, muss dieser durch eine ausreichende Anzahl Quellen (pro und contra) belegt werden. Es genügt nicht, wenn nur ein Werk angegeben wird, das seinerseits den Streitstand wiedergibt.
- Die Plagiatshinweise der Fakultät sind zwingend zu berücksichtigen.

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Fall 1 – Berta GmbH (GmbH-Recht)

Die Berta GmbH mit Sitz in Zürich ist ein von Anna, Daniel und Claudia im Jahre 2016 gegründetes Start-Up, welches auf die Herstellung von veganen Nahrungsmitteln spezialisiert ist. Die Berta GmbH weist ein Stammkapital von CHF 20'000.- auf, welches in 10 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 2'000.- aufgeteilt ist. Die Stammanteile werden von Anna (vier Stammanteile), Daniel (fünf Stammanteile) und Claudia (ein Stammanteil) gehalten. Daniel ist seit Januar 2017 als Geschäftsführer der Berta GmbH tätig, nachdem Anna Ende des Geschäftsjahres 2016, also im Dezember 2016, als Geschäftsführerin zurückgetreten war, um die Stelle einer Abteilungsleiterin bei einem grossen Nahrungsmittelkonzern anzutreten.

Die Geschäfte der Berta GmbH verbesserten sich Jahr für Jahr. Ihre Produkte fanden bei den Konsumenten Anklang, und es wurde verschiedentlich über ihren Erfolg in den Tagesmedien berichtet. Auch privat veränderte sich bei den Gründern der Berta GmbH einiges. Anna trennte sich im Frühling 2018 von Daniel, mit dem sie lange liiert war. Sodann heiratete Anna 2019 Erik. Erik studierte Lebensmittelwissenschaften an der ETH Zürich und arbeitete seit der Gründung der Berta GmbH in verschiedenen Rollen für diese.

Da Anna ihre Tätigkeit als Abteilungsleiterin immer stärker vereinnahmt, beschliesst sie, Erik die Hälfte ihrer Anteile zu übertragen. Anlässlich der Gesellschafterversammlung stellen Anna und Erik das Gesuch um Zustimmung. Es wird von Claudia und Daniel abgelehnt. Insbesondere Daniel ist aufgrund seiner Vergangenheit mit Anna nicht gut auf Erik zu sprechen.

Erik und Anna sind entrüstet über die Ablehnung des Gesuchs. Anna will mit der Berta GmbH nichts mehr zu tun haben. Sie gibt anfangs Mai 2022 auf Ende Dezember 2022 den Austritt aus der Berta GmbH bekannt.

Frage 1: Wie ist die rechtliche Situation zu beurteilen? Wird der Austrittserklärung von Anna entsprochen? (30 %)

* * * * *

Gehen Sie davon aus, dass der Austrittserklärung nicht entsprochen wird. Nichtsdestotrotz will sich Anna von der Gesellschaft lösen und die erhoffte Abfindung anderweitig investieren. Sie kommt deshalb zu Ihnen und möchte wissen, welche anderen Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen. Dabei erwähnt sie, dass kein Dritter bereit sei, die Stammanteile zu übernehmen.

Frage 2: Wie beraten Sie Anna diesbezüglich? (30 %)

* * * * *

Variante

Nachdem Anna eine Nacht über die Ablehnung des Gesuchs geschlafen sowie die Situation anlässlich eines Telefongesprächs mit Claudia und Daniel besprochen hat, entscheidet sie sich, Gesellschafterin der Berta GmbH zu bleiben. Dies trifft sich gut. Im Sommer 2022 enthüllt eine Whistleblowerin, dass die Arbeitgeberin von Anna massives „greenwashing“ betreibt. Anna kann unter diesen Umständen nicht weiter für das Unternehmen tätig sein und kündigt. Da Daniel immer noch Gefühle für Anna hegt, offeriert er, dass sie mit ihm die Geschäftsleitung der Berta GmbH übernehmen könnte. Anna nimmt das Angebot dankend an. Sie beginnt im September 2022 als Geschäftsführerin mit Kollektivunterschriftsbefugnis bei der Berta GmbH zu arbeiten. Zu Beginn harmonisieren Anna und Daniel. Daniel ist sogar damit einverstanden, dass Anna den Stammanteil von Claudia übernimmt, welche Ende 2022 aus der Berta GmbH ausscheidet.

Sehr bald häufen sich jedoch die Probleme. Die Zusammenarbeit funktioniert nicht mehr; sowohl Anna wie auch Daniel stellen sich quer und sind nicht zu Kompromissen bereit. Sie werfen sich Pflichtwidrigkeiten vor und verweigern sich gegenseitig die Wiederwahl in die Geschäftsführung. Trotzdem handeln beide weiter für die Gesellschaft. Da im zweiten Halbjahr 2023 bedeutende strategische Entscheidungen bevorstehen, kommt Anna erneut zu Ihnen und hofft auf einen Weg aus der Sackgasse.

Frage 3: Beurteilen Sie die rechtliche Situation. Welches Vorgehen empfehlen Sie Anna? (40 %)

Auszug aus den Statuten der Berta GmbH

[...]

III. Stammanteile

[...]

Art. 6 - Abtretung

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung aus beliebigen Gründen verweigern.

[...]

VII. Austritt

Art. 35

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

1. er eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahrs einhält;
2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des aus tretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und
3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

[...]

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Fall 2 – Crennik Construction Holding (Fusionsrecht)

Die Crennik Construction Holding AG («**C AG**») ist eine Gesellschaft mit Sitz in Baar, Kanton Zug. Der Verwaltungsrat der C AG ist an einer Fusion mit einem anderen Unternehmen interessiert. Während einer Verwaltungsratssitzung werden verschiedene Unternehmen vorgeschlagen, mit welchen die C AG fusionieren könnten.

Eine Übersicht der vorgeschlagenen Unternehmen finden Sie als **Anhang 1** auf der Seite 2.

Frage 1a): Welche (Fusions-)Möglichkeiten ergeben sich für die C AG im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Unternehmen? Prüfen Sie alle in Frage kommenden rechtlichen Möglichkeiten, ungeachtet dessen, ob diese wirtschaftlich, steuerlich oder operativ sinnvoll wären. (10%)

Variante zu Frage 1b): Ändert sich etwas an Ihrer Einschätzung, wenn die C AG von den vorgeschlagenen Unternehmen übernommen werden würde?

* * * * *

Der Verwaltungsrat der C AG entscheidet sich mit der DV Consulting AG («**D AG**») zu fusionieren. Das Kapital der D AG ist aufgeteilt in 1000 Aktien zu einem Nennwert von CHF 5'000 pro Aktie, wobei alle Aktien den gleichen Nennwert aufweisen. Die D AG wird von Hans («**H**») kontrolliert. Er hält 91% aller Namenaktien und ist alleiniger Verwaltungsrat der D AG. Die restlichen 9% der Namenaktien werden von Karl (5%; «**K**»), Lea (2%; «**L**») und Marta (2%; «**M**») gehalten. Es handelt sich hierbei um Vorzugsaktien, welche das Recht auf eine Vorzugsdividende einräumen. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen für die geplante Fusion wird festgelegt, dass die C AG die D AG absorbieren wird. Dabei möchte der Verwaltungsrat der C AG nicht, dass die Minderheitsaktionäre K, L und M nach Durchführung der Fusion an der C AG beteiligt sind.

Frage 2): Welche Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der geplanten Fusion, K, L und M «loszuwerden»? Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein solches Vorgehen (bitte beschreiben Sie auch die allgemeinen Voraussetzungen für eine Fusion)? (40%)

* * * * *

Während eines Abendessens informiert H die Minderheitsaktionäre über die geplante Fusion der D AG mit der C AG. Nicht zuletzt aufgrund der bildhaften Beschreibung der Fusion kann H sowohl L als auch M von der geplanten Fusion überzeugen. K bleibt skeptisch, da ihm als Gründer der D AG deren Schicksal am Herzen liegt. Er befürchtet, dass seine Leistungen mit der Fusion der C AG und der D AG in Vergessenheit geraten.

Nachdem die Verhandlungen beendet und alle notwendigen Schritte zur Durchführung der Fusion vorbereitet wurden, stimmen die C AG und die D AG über den Fusionsvertrag ab. Dieser wird von den Aktionären beider Gesellschaften genehmigt. Auf Seiten der D AG stimmt lediglich K dagegen.

Der Fusionsvertrag hält fest, dass K, L und M nur folgende Abfindungen erhalten:

K: CHF 200'000;

L: CHF 100'000;

M: CHF 100'000.

Einige Tage nachdem der Fusionsbeschluss zustande gekommen ist, treffen sich K, L und M zum Mittagessen. K wettet weiterhin über die Fusion und ist insbesondere mit der Höhe der Abfindung überhaupt nicht einverstanden. Im Laufe des Mittagessens lassen sich auch M und L davon überzeugen. L weiss zudem, dass das die Abfindungen auf einem Gutachten basieren, welches H selber erstellt hat und durch niemanden sonst mehr überprüfen liess. Als die Drei beim Dessert angekommen sind, wissen sie: So wollen sie sich von H nicht behandeln lassen.

Frage 3: K und M wollen gegen die Fusion gerichtlich vorgehen, um diese zu verhindern und / oder ihre Ansprüche durchsetzen. Was sind ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des FusG (bitte prüfen Sie immer alle Voraussetzungen)? (50%)

Anhang 1: vorgeschlagene Unternehmen

E-woke Lumber
GmbH (Schweiz)

DV Consulting AG
(Schweiz)

Greado Precision
AG (in Liquidation)
(Schweiz)

Genossenschaft
Föderation
Robotik (Schweiz)

Spielwaren Muster
& Co

Club TC (Verein)

Dr. iur. Lukas Fahrländer

Fall 3 – Pharmakonzern (Aktienrecht)

Die A AG stellt pharmazeutische Produkte her. Die B AG und die C AG sind Zulieferer, welche für die A AG Inhaltsstoffe produzieren. Die A AG hält 100% der Aktien der B AG und 70% der Aktien der C AG. Die restlichen 30% der Aktien der C AG sind bei Kleinaktionären gestreut.

Die Verwaltungsräte der A AG und der C AG sind wie folgt besetzt:

A AG: - Präsident Z
 - Vizepräsident Y
 - Mitglied X

C AG: - Präsident Z (in Personalunion mit A AG)
 - Vizepräsident W
 - Mitglied V

Die B AG hat finanzielle Probleme. Weil die Inhaltsstoffe der B AG für die Produktion der A AG sehr wichtig sind, will die A AG einen Konkurs der B AG um jeden Preis verhindern. Daher beschliesst der Verwaltungsrat der A AG, dass die C AG der B AG ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von CHF 10 Mio. gewähren soll. Zudem soll im Darlehensvertrag vereinbart werden, dass das Darlehen erst zurückzuzahlen sei, wenn die Forderungen aller anderen Gläubiger der B AG bezahlt oder sichergestellt werden konnten.

Die C AG führt diese Vorgabe aus, indem Z und W, welche kollektiv zeichnungsbe-rechtigt sind, der B AG das Darlehen zu den genannten Konditionen gewähren. V wird erst nach Abschluss der Transaktion in der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung der C AG über die Darlehensgewährung orientiert. Er ist der Meinung, dies sei keine gute Idee gewesen, weil der hohe Mittelabfluss die C AG in Zukunft je nach Geschäftsgang in eine prekäre finanzielle Lage bringen könnte. Er findet sich aber schliesslich damit ab, ohne etwas dagegen zu unternehmen. Die Revisionsstelle der C AG, welche gestützt auf die Statuten der Gesellschaft eine ordentliche Revision durchführt, geht in ihrem Bericht zuhanden der nächsten Generalversammlung nicht auf das Darlehen ein. Sie empfiehlt, die Jahresrechnung ohne Einschränkung zu genehmigen.

Ein Jahr später fällt die B AG trotz der gewährten Unterstützung in Konkurs. Kurz darauf fällt auch die C AG aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses in Konkurs. Der Konkurs der C AG hätte verhindert werden können, wenn ihr die als Darlehen gewährten CHF 10 Mio. zur Verfügung gestanden hätten.

Frage 1 (65%): Die Konkursverwaltung der C AG will gegen sämtliche potenziell verantwortlichen (natürlichen und juristischen) Personen Schadenersatzansprüche geltend machen. Gegen wen kann sie mit welcher Begründung vorgehen und wie stehen die jeweiligen Erfolgchancen? (Die Frage ist für jede potenziell verantwortliche Person separat zu beantworten. Gehen Sie davon aus, dass die Konkursverwaltung

der C AG zu den Klagen aktivlegitimiert ist. Es sind nur Haftungsansprüche und keine anderen Rechtsbehelfe zu prüfen.)

* * * * *

U ist Kleinaktionärin der C AG. Sie weiss, dass die Konkursverwaltung der C AG diverse Verantwortlichkeitsklagen anstrengt. U befürchtet, dass für sie selber am Ende nichts übrigbleiben wird, wenn allfällige Prozessgewinne in die Konkursmasse der C AG fallen. Deshalb will sie möglichst schnell im eigenen Namen Schadenersatzklagen geltend machen.

Frage 2 (10%): Ist die Kleinaktionärin U neben der Konkursverwaltung zu Schadenersatzklagen aktivlegitimiert?

* * * * *

Kurz bevor die C AG in Konkurs fiel, konnte das Verwaltungsratsmitglied V den Gläubiger T davon überzeugen, der C AG ein Darlehen zu gewähren. Dies gelang nur, weil V den Gläubiger T über die finanzielle Lage der C AG täuschte. Hätte er ihn wahrheitsgemäss über die zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende schlechte finanzielle Situation der C AG aufgeklärt, hätte T das Darlehen nicht gewährt. Die beiden anderen Verwaltungsratsmitglieder Z und W hatten vom Vorgehen von V keine Kenntnis.

* * * * *

Frage 3a (15%): Der Gläubiger T will gegen sämtliche potenziell verantwortlichen (natürlichen und juristischen) Personen Schadenersatzansprüche geltend machen. Gegen wen kann er mit welcher Begründung vorgehen und wie stehen die jeweiligen Erfolgchancen? (Gehen Sie unabhängig von der Beantwortung der Frage 3b davon aus, dass T klageberechtigt ist.)

* * * * *

Frage 3b (10%): T weiss, dass auch die Konkursverwaltung der C AG diverse Verantwortlichkeitsklagen anstrengt. Daher möchte er seine Schadenersatzklagen so schnell wie möglich geltend machen, um am Schluss nicht leer auszugehen. Ist er neben der Konkursverwaltung zu Schadenersatzklagen aktivlegitimiert?

Dr. iur. Claude Humbel

Fall 4 – Die Ferienplanungs-App (Personengesellschaftsrecht)

Sachverhaltsabschnitt 1

Arnold (A), Bea (B) und Conradin (C) sind Studierende an der Universität Zürich und treffen sich im Mai 2021 zu einem Feierabendbier im «bQm» an der Polyterrasse. Dabei besprechen sie ihre jeweiligen Pläne für die Semesterferien. Die Diskussion führt schnell zur etwas leiden Thematik der mit der Planung eines Urlaubs verbundenen Schwierigkeiten aufgrund der Covid-Massnahmen in den unterschiedlichen Ländern. Jus-Student A ist selbst etwas verzweifelt und erzählt den anderen über die stetig ändernden Einreisebestimmungen seiner Feriendestination. B, die Wirtschaftswissenschaften im Master studiert, sieht eher Möglichkeiten denn Probleme und wirft ein, man könnte doch eine «FerienplanungsApp» entwerfen, die die im Internet verfügbaren Informationen über ein Online-Tool sammelt und anschliessend die *User* mittels *Push*-Nachricht über anstehende Änderungen in der ausgewählten Jurisdiktion informiert. Die anderen beiden sind begeistert und die drei einigen sich, den Dienst zunächst als gemeinsames Freizeitprojekt zu entwerfen – in dem jede(r) seine Kompetenzen einbringt – und den Benutzern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

C, der im letzten Semester Informatik studiert, erstellt daraufhin eine Website («easy-travel.ch»), in dem sich die drei als «*Co-Founder*» vorstellen und auf der das Online-Tool aufgeschaltet wird. Bald bemerkt er, dass das Online-Tool eine erhebliche Rechenleistung erbringen muss und sein – zu Beginn des Studiums erworbener – Computer dies nicht mehr schafft. Er meldet sich somit im Gruppenchat und A, B und C vereinbaren, dass C einen neuen Computer für maximal CHF 1'500.00 beschaffen dürfe. In der Pause zwischen zwei Vorlesungen trifft C seinen Studienkollegen Damian (D) und erzählt ihm begeistert vom gemeinsamen Projekt. Er zeigt ihm auch die Website und erwähnt kurz vor Vorlesungsbeginn, dass «sie» einen neuen Computer suchen würden. D meint, er habe einen «ThinkPad P1 Gen 4» von Lenovo mit Intel® Core™ i7-11800H Prozessor der 11. Generation (2,30 GHz, bis zu 4,60 GHz mit Turbo Boost), den er aktuell nicht verwende. C, der dieses Produkt kennt und schätzt, horcht auf und fragt, wie viel D denn dafür verlange. Dieser erwidert, für CHF 1'950.00 könne er ihm den Computer überlassen. C müsse sich aber sofort entscheiden, ansonsten würde D den Computer seiner Freundin Erika für ihr anstehendes Auslandsemester ausleihen. C weiss, dass der Computer auf dem Markt CHF 2'550.00 kostet und will sich dieses Schnäppchen nicht entgehen lassen. Er schlägt zu und D bringt ihm den Computer noch am selben Abend. Weil C gerade etwas knapp bei Kasse ist, bittet er D um einen Aufschub, um «das Geld bei seinen Mitgesellschaftern» zu besorgen. D gewährt ihm diesen Aufschub.

Als der begeisterte C den anderen beiden von ihrem Glück erzählt, sind diese erbost: So viel Geld für einen Computer auszugeben, sei doch absurd, v.a. da sie durch den Betrieb der Plattform keine Einnahmen generieren würden. Sie seien durch den Kauf nicht gebunden und C solle zusehen, wie er «seinen» Computer finanziere. D könne sie (A und B) ohnehin nicht belangen.

Frage 1a (40%): Kann sich D für die Bezahlung des Kaufpreises an A und B wenden? Gehen Sie davon aus, dass keine Gültigkeits-, Form- oder Willensmängel hinsichtlich des Kaufvertrags bestehen.

* * * * *

Variante

A, B, und C verlangen für die Benutzung des Online-Tools zwar keine Gebühren. Sie sehen aber vor, ihr Projekt durch auf der Website aufgeschaltete, bezahlte Werbung zu finanzieren. B entwirft einen detaillierten *Business-Plan*, in welchem die erwarteten Umsätze und Cashflows genau skizziert sind, und dem die drei zielstrebig folgen.

Frage 1b (20%): Inwiefern ändert sich Ihre Einschätzung in der Variante?

* * * * *

Sachverhaltsabschnitt 2

Nach dem «Computer-Debakel» sprechen sich die drei Freunde aus und gelangen zu einer gütlichen Einigung. Bald ist die ganze Sache vergessen und das Projekt nimmt Fahrt auf. Die drei entschliessen sich, Gebühren für die Dienstleistung zu verlangen. Hierdurch können sie auch die Entwicklung und Lancierung einer Handy-App finanzieren. Sie entscheiden sich im Juli 2021 zudem dafür, «es offiziell zu machen» und sich als Kollektivgesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen.

Anfangs Dezember 2021 eröffnet A den verdutzten B und C, er habe ein sechsmonatiges Stipendium an der renommierten Yale Law School bekommen und werde in einem knappen Monat nach New Haven umziehen. B und C wollen A ziehen lassen, sind sich aber unsicher, wie am besten vorzugehen ist. Sie möchten insbesondere sicherstellen, dass die Gesellschaft fortgeführt werden und A keine Ansprüche mehr stellen kann.

Frage 2 (20%): Kann die Gesellschaft beim Austritt von A durch B und C fortgeführt werden? Falls ja, was ist aus planerischer Sicht zu beachten?

* * * * *

Sachverhaltsabschnitt 3

Nehmen sie an, dass die drei sich darauf einigen, dass A per Mitte Januar ausscheiden dürfe. Er wird am 15. Januar 2022 aus dem Handelsregister gestrichen. Um sich gegen allfällige Haftungsrisiken abzusichern, zahlt A den beiden anderen je CHF 1'000.00 als «Sicherheit», im Gegenzug soll er für die Gesellschaftsschulden nicht mehr haften.

Zwei Monate, nachdem A in die USA gezogen ist, meldet sich dieser erzürnt bei seinen ehemaligen Weggefährten: Seine Mutter habe ihm mitgeteilt, er habe einen eingeschriebenen Brief mit einer Zahlungsaufforderung bekommen. Diese beziehe sich auf eine Forderung im Zusammenhang mit einem von ihm als Geschäftsführer unter-

zeichneten, jeweils auf den 1. Januar und 1. Juni kündbaren Geschäftsraummietvertrag, welche per 31. Januar 2022 fällig geworden sei.

Er habe seine Schuld doch durch die Zahlung der «Sicherheit» beglichen und sei ohnehin nicht mehr dafür belangbar, da er nicht mehr im Handelsregister eingetragen sei.

Frage 3 (20%): Kann der Vermieter den A für die nach seinem Austritt fällig gewordene Schuld belangen?

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Fall 5 – Bright Future AG (Aktienrecht)

Die Bright Future AG (**BFAG**) betreibt eine Restaurantkette. Die beiden Geschäftsführer, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind, führen die BFAG mehrere Jahre erfolgreich. Aufgrund der Pandemiesituation und den damit einhergehenden Schliessungen entstanden jedoch hohe Verluste, was letztlich nicht nur zum Verlust des Aktienkapitals von CHF 0.5 Mio., sondern zu einem negativen Eigenkapital von CHF 1 Mio. führte. An der BFAG ist der Investor Money Maker (**MM**) zu 80% und die beiden Geschäftsführer mit je CHF 10% beteiligt.

In der Folge ruft der Verwaltungsrat der BFAG eine Generalversammlung ein mit dem Antrag, dass das Aktienkapital auf null herabzusetzen und wieder auf CHF 0.5 Mio. zu erhöhen sei. Anlässlich der Generalversammlung stimmt MM für und die beiden Geschäftsführer gegen den Antrag des Verwaltungsrates der BFAG.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen den Geschäftsführern gegen die involvierten Personen zu?

Frage 2: Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 1, wenn anlässlich der Generalversammlung ausführlich über die Sanierung und das neue Geschäftsmodell der BFAG gesprochen wurde?

* * * * *

Nehmen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zur Frage 1 an, dass die Geschäftsführer nach mehrjährigem Prozessieren ihre bevorzugte Rechtsposition durchsetzen können. Die Geschäftsführer nehmen das Prozessergebnis mit Genugtuung zur Kenntnis und möchten den Verwaltungsrat der BFAG auf Schadenersatz verklagen, weil dieser – so die Meinung der Geschäftsführer – der BFAG durch die unnötige Prozessführung Kosten verursacht und diese somit geschädigt habe.

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Prozesschancen für eine derartige Schadenersatzklage gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates der BFAG?

* * * * *

Nehmen Sie unabhängig vom vorstehenden Sachverhalt an, dass die Generalversammlung der BFAG aus hier nicht näher zu interessierenden Gründen rechtswidrig einen neuen Verwaltungsrat wählt, diesen ins Handelsregister eintragen lässt und der so gewählte Verwaltungsrat der BFAG bis zur rechtskräftigen Feststellung der Ungültigkeit der Wahlen tätig ist.

Frage 4: Was ist die Rechtsfolge auf die Rechtshandlungen (Beschlüsse und Rechtsgeschäfte), welche der Verwaltungsrat in dieser Zeit vornimmt?

Hinweis zur Falllösung: Die Fragen 1 und 3 sind nach der Anspruchsmethode (Wer will was von wem woraus?) zu beantworten und entsprechend zu strukturieren. Aus-

führungen ausserhalb dieser Struktur (insbesondere Vorbemerkungen und allgemeine Ausführungen) werden negativ bewertet. Die Frage 4 darf (muss aber nicht) bis 1/3 Ihrer Arbeit ausmachen. Sämtliche Antworten sind zu begründen.

OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly

Fall 6 – Tarzan Ltd (GmbH-Recht)

John und Jane Doe sind britische Staatsbürger. Sie haben 2010 die Tarzan Ltd mit Sitz in Brighton und einem Stammkapital von 2'000 Pfund Sterling gegründet, mit dem Ziel ein Reisebüro für Survival Training und Bushcraft bzw. Abenteuer Urlaub und Überlebenswochen zu betreiben.

2017 ziehen sie in die Schweiz, da ihnen die Berge so gefallen. In Verbier (Wallis) wollen sie nun ihr Geschäft weiterführen und ihr Angebot noch um Wildkräuter Wanderungen erweitern. Sie kommen zu Ihnen in das Anwalts- und Notariatsbüro und wollen von Ihnen wissen was ihre Optionen sind.

Frage 1 (33%): Was sind die Voraussetzungen, um eine GmbH in der Schweiz zu gründen? Welche Unterlagen brauchen John und Jane?

* * * * *

Frage 2 (33%): Können John und Jane ihre Tarzan Ltd in eine GmbH umwandeln? Oder kann die Ltd als ausländische Gesellschaftsform bestehen bleiben und einfach ihren Sitz von Brighton nach Verbier verlegen?¹

* * * * *

John und Jane beschliessen die GmbH in der Schweiz neu zu gründen. Hier ein Auszug aus den Statuten:

Art. 1: Unter der Firma Tarzan GmbH besteht, mit Sitz in Verbier, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der Art. 772 ff. OR.

Art. 2: Die Gesellschaft bezweckt den Handel, Entwicklung, Produktion, Verkauf und Vermietung von Material und Dienstleistungen im Bereiche des Sports, insbesondere von Camping- und anderer Outdoor-Aktivitäten sowie im Bereich des Tourismus. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben.

Art. 3: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'000.-. Es ist eingeteilt in 20 Stammanteile zu CHF 1'000.-.

...

Art. 8: Bei Unterbilanz verpflichten sich die Gesellschafter/innen, folgende Nachschüsse zu leisten:

¹ Nebst den üblichen Kommentaren (Basler, Zürcher, KuKo usw.) zum IPRG und FusG wird empfohlen folgende Literatur zu konsultieren: Cédric Panchaud, Die Limited in der Schweiz: Die britische Private Company Limited by Shares als Alternative zur schweizerischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Diss. Fribourg 2013 (abrufbar unter <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/senior-assistants/oa-schneuwly/lv/uebungen/dokumentation0.html>).

Die 20 Stammanteile zum Nennwert CHF 1'000 sind mit einem Nachschuss in Höhe von CHF 1'000 je Stammanteil verbunden;

Bei einer begleiteten Überlebenswoche, wurde ein Kunde schwer verletzt. Das Gericht befand, dass nicht die gebotene Sorgfalt gewährleistet wurde und verpflichtete die Tarzan GmbH zur Zahlung des Schadenersatzes in Höhe von CHF 100'000.-. Nach Zahlung dieses Betrages steht die Tarzan GmbH in finanzieller Schieflage. Der Konkurs steht kurz bevor.

Frage 3 (33%): Sind John und Jane verpflichtet, die Nachschusspflicht zu leisten? Wie könnten sie die Gesellschaft sanieren? Sollten sie lieber die Gesellschaft in Konkurs gehen lassen und eine neue gründen?

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

Fall 7 – Biomed-Tronik AG (Recht der Publikumsgesellschaften)

Sachverhaltsabschnitt 1

Die Biomed-Tronik AG (B AG) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind. Die B AG ist weltweit führend im Design und der Herstellung von sog. *Stents* und anderen Spezialprodukten im kardiovaskulären Medizinalbereich. Die B AG hat 12'000 Mitarbeitende in ca. 50 Ländern und verzeichnete im vergangenen Jahr einen Umsatz von CHF 3 Mia. Die Statuten der B AG enthalten detaillierte Bestimmungen über die Höhe von Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge für Verwaltungsrats-, Geschäftsleitungs- und Beiratsmitglieder, schweigen sich aber über derartige Vergütungen gegenüber Drittpersonen aus.

Alois (A), Verwaltungsratspräsident der B AG, bezieht eine fixe jährliche Vergütung von CHF 890'000 in bar und gesperrten Aktien, was auch im jährlichen Vergütungsbericht so aufgeführt wird. Die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats bezieht CHF 270'000 in gesperrten Aktien, was ebenfalls offengelegt wurde. Die übrigen drei Mitglieder des Verwaltungsrats der B AG beziehen gemäss dem Vergütungsbericht je CHF 150'000 in gesperrten Aktien.

Die B AG blickt auf eine lange Geschichte zurück und wurde bereits 1921 gegründet. Für das anstehende 100-jährige Jubiläum möchte der Verwaltungsrat eine Reihe von Anlässen organisieren und eine «Firmenchronik» erstellen lassen, welche dann in Buchform erscheinen soll.

Nachdem die Ehefrau von A, Elena (E), eine erfolgreiche Eventplanerin für Firmenanlässe ist und auch Erfahrung mit der Publikation von Jubiläumsbänden hat, entschliesst sich A kurzerhand, ihr den Auftrag zu vergeben. Dabei vereinbaren sie eine von der B AG direkt auszuzahlende, pauschale Vergütung in Höhe von CHF 200'000 für die gesamte Dienstleistung.

Frage 1a (30%): Muss die der E ausbezahlte Vergütung im Vergütungsbericht angegeben werden?

Frage 1b (10%): Wie wäre die Rechtslage, wenn A nicht seine Ehefrau, sondern seinen langjährigen Privatsekretär Cornelius (C) mit der Organisation der Anlässe und der Buchpublikation beauftragen und diesem eine Vergütung von CHF 200'000 ausbezahlen lassen würde?

Frage 1c (10%): Wie wäre schliesslich die Rechtslage aus Sicht des Vergütungsrechts, wenn der Auftrag an die Dramatic GmbH (D GmbH) vergeben würde, deren Geschäftsführer A ist?

* * * * *

Sachverhaltsabschnitt 2

An der Generalversammlung vom 14. April 2022 soll u.a. prospektiv über die Vergütungen des Verwaltungsrates der B AG entschieden werden. Die Statuten der B AG sehen heute lediglich die Möglichkeit vor, die Anträge des Verwaltungsrates umfassend zu genehmigen oder abzuweisen. Eine umfassende Beschlusskompetenz der Generalversammlung in Vergütungsfragen ist nicht vorgesehen.

Frage 2a (5%): Ihre Arbeitgeberin, die renommierte Basler Anwaltskanzlei Edel & Edler, bereitet zurzeit die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung vor. Die zuständige Partnerin der Kanzlei bittet Sie, auf Grundlage der folgenden Informationen Entwürfe für die Anträge an die Generalversammlung zu verfassen:

- A soll wiederum eine Vergütung von CHF 890'000 erhalten, davon soll die eine Hälfte in bar ausgezahlt werden, die andere in Aktien der B AG.
- Die Vizepräsidentin des Verwaltungsrates soll erneut «nur» eine feste Grundvergütung von CHF 270'000 in Aktien der B AG erhalten.
- Die übrigen drei Verwaltungsratsmitglieder erhalten wie im Vorjahr je CHF 150'000 in Aktien der B AG.

Aufgabe 2b (10%): Die Stimmrechtsberaterin Glass Lewis hat die eingeschränkten Einflussmöglichkeiten der Aktionäre an der Generalversammlung mehrfach öffentlich kritisiert. Dies sei zwar rechtlich zulässig, entspreche indes nicht der «gelebten Aktionärsdemokratie» und sei damit nicht mehr zeitgemäss.

Die B AG und ihr Verwaltungsrat stehen Verbesserungen in dieser Hinsicht prinzipiell offen gegenüber, möchten aber keine übereilten Entscheidungen treffen. Sie bitten Sie somit um eine kurze Stellungnahme zu den rechtlichen Möglichkeiten bei der Ausgestaltung von statutarischen Bestimmungen zur Mitwirkung der Generalversammlung beim Beschluss über die Vergütung des Verwaltungsrats sowie um den Entwurf einer Statutenbestimmung, die der Generalversammlung mehr Mitspracherechte einräumt als nur die Möglichkeit, die Anträge des Verwaltungsrats zu genehmigen oder abzuweisen.

* * * * *

Sachverhaltsabschnitt 3

Die Enkel des Firmengründers Greta (G), Heinrich (H) und Irene (I) haben 1994 je 6.7 % des Aktienkapitals geerbt. Um den Einfluss der Familie in der B AG erneut zu stärken, entscheiden sich G, H und I im Jahr 2021, ihre Stimmrechte fortan zu bündeln. Zu diesem Zwecke schliessen sie einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ab, in dem sie sich dazu verpflichten, sich im Vorfeld der jeweiligen Generalversammlung abzusprechen und dann im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen.

Aufgabe 3a (20%): Ist der Abschluss des ABVs ein meldepflichtiger Vorgang?

Aufgabe 3b (15%): Besteht eine Meldepflicht, falls H seine Beteiligung

- zur Hälfte an G veräussert, Aktionär bleibt und den ABV nicht aufkündigt?
- zur Hälfte an G veräussert, Aktionär bleibt, aber den ABV aufkündigt?
- je hälftig an seine beiden Geschwister veräussert, die ihrerseits am ABV festhalten?